

## b) bei Kleinbehältern

in der Spalte „Buchstaben (Zeichen) u. Nummer“ bei bahneigenen Kleinbehältern

das Gattungszeichen und die Nummer des Behälters,

in der Spalte „Art d. Verp., Beh., Pal.“ bei bahneigenen Kleinbehältern

„Bahnbehälter“,

in der Spalte „Bezeichnung des Gutes (Inhaltsangabe)“

die nähere Bezeichnung der Plomben und gegebenenfalls die Art des Verschlusses.

(9) Die Rückgabefrist für bahneigene Paletten und Kleinbehälter beträgt 3 Stunden, ohne Rücksicht auf die gleichzeitig bereitgestellte Anzahl, sofern sich aus dem Güterlinienplan, dem Annahmetag oder einer Vereinbarung keine längere Rückgabefrist ergibt. Die Frist beginnt mit der Bereitstellung. Für je auch nur angefangene 24 Stunden Fristüberschreitung ist für jede Palette und für jeden Kleinbehälter die im Tarif festgesetzte Gebühr zu zahlen, wenn bei der ersten versuchten Abholung die Rückgabe nicht erfolgt. In diesen Fällen hat der Transportkunde die TG (den Kraftverkehrsbetrieb) von seiner Rückgabebereitschaft zu verständigen. Die Gebühr wird bis zur Abholung, höchstens jedoch bis zum Ablauf von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Rückgabebereitschaft, berechnet.

(10) In den Fällen des Abs. 3 Buchst. b sind Paletten und Kleinbehälter an Werktagen — auch an arbeitsfreien Sonnabenden — aufzuliefern oder zurückzugeben,

a) wenn die Paletten oder Kleinbehälter bis 10.00 Uhr bereitgestellt sind,  
bis zum Annahmeschluß des laufenden Tages,

b) wenn die Paletten oder Kleinbehälter nach 10.00 Uhr bereitgestellt sind,  
bis 12.00 Uhr des folgenden Tages.

Paletten und Kleinbehälter gelten zu dem Zeitpunkt als bereitgestellt, zu dem sie dem Transportkunden als abholbereit mitgeteilt wurden. Fallen in die Auflieferungs- oder Rückgabefristen Sonn- oder Feiertage, so verlängern sich die Fristen um diese Tage. Während der Dauer einer Behandlung durch Zoll- oder andere staatliche Organe ruhen die Auflieferungs- oder Rückgabefristen, soweit die Behandlung nicht durch den Transportkunden verzögert wird. Bei Fristüberschreitung ist die im Tarif festgesetzte Gebühr zu zahlen.

(11) Der Transportkunde hat auf Verlangen der TG den Zeitpunkt der Übergabe, der vergeblich versuchten Abholung und der Rückgabe von bahneigenen Paletten und Kleinbehältern im dafür vorgesehenen Übergabeschein zu bestätigen.

(12) Hat der Absender den Palettenaustausch vereinbart und übergibt er der TG beladene Paletten, so erhält er dafür dieselbe Anzahl Paletten derselben Art, beladen oder leer, zurück. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn der Empfänger den Palettenaustausch vereinbart hat. Die Bestimmungen für den Palettenaustausch werden im TVA veröffentlicht.

(13) Die TG ist nicht verpflichtet, die Anzahl der auf oder in Paletten oder in Kleinbehältern verladenen Einzelstücke nachzuprüfen.

## Abschnitt III

## Transportdurchführung

## §13

## Abschluß des Frachtvertrages

(1) Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das im Frachtbrief bezeichnete Gut auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges von der TG angenommen ist. Die TG ist jedoch zur Annahme von Gütern, die offensichtlich Schäden aufweisen oder bei denen Teile fehlen, nur verpflichtet, wenn der Absender diesen Zustand des Gutes in allen Teilen des Frachtbriefes übereinstimmend bescheinigt. Ist die Annahme des Gutes nicht möglich und ist dafür die TG nicht verantwortlich, wird dem Absender die im Tarif festgesetzte Gebühr berechnet. Der Zeitpunkt der versuchten Annahme und die Ursache dafür, daß das Gut nicht angenommen werden konnte, sind im Annahmeschein zu vermerken und vom Absender im Falle seiner Anwesenheit durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) In den Fällen der Auflieferung bei der Stückgutabfertigung gemäß § 3 Abs. 6 ist der Frachtvertrag abgeschlossen, sobald Frachtbrief und Gut von der TG angenommen sind.

(3) Die TG hat das Zustandekommen des Frachtvertrages durch Stempelaufdruck auf allen Teilen des Frachtbriefes und durch Übergabe des Annahmescheines an den Absender zu bestätigen. Dabei hat sie, sofern das nicht bereits bei der Transportanmeldung erfolgt ist, zu gewährleisten, daß die Angabe gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. i in den Fällen, in denen die Voraussetzungen dafür gegeben sind, in allen Teilen des Frachtbriefes ordnungsgemäß eingetragen ist.

## §14

## Nachprüfung durch die TG

(1) Die TG ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Sendung mit den Eintragungen im Frachtbrief übereinstimmt und ob der Absender die in dieser Anordnung enthaltenen sonstigen Bedingungen, insbesondere die Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter, eingehalten hat. Bei Inhaltsprüfung ist möglichst der Absender oder Empfänger, andernfalls ein Zeuge hinzuzuziehen. Weicht das Ergebnis der Prüfungen von den Eintragungen im Frachtbrief ab, so ist dies im Frachtbrief und, soweit sich der Annahmeschein noch im Besitz der TG befindet, auch in diesem zu vermerken und von der TG durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen. In diesem Falle wird dem Absender die im Tarif festgesetzte Gebühr berechnet.

(2) Die TG ist berechtigt, auch nach der Ablieferung des Gutes den Nachweis der Richtigkeit der Frachtbriefangaben zu fordern, wenn vermutet werden kann, daß sie unrichtig sind. Die Transportkunden haben hierzu der TG die Einsicht in ihre Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen in ihren Geschäftsräumen und Ermittlungen in den Lagerräumen zu gestatten.